



Antrag auf Bewilligung zur Benützung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Errichtung eines Gastgartens nach § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

Formular gem. mit angeschlossenem Informationsblatt.

<input type="checkbox"/> Antragsteller/in sind eine/mehrere natürliche Person/en	
Name des Lokales/Gastgewerbebetriebes	
Familienname/Nachname	Vorname
Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

<input type="checkbox"/> Antragsteller/in ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft	
Name der Firma/Bezeichnung	
Name des Vereines	ZVR-Nr.
Sitz der Firma/ des Vereines - Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Name des befugten Vertreters bzw. des gewerberechlichen Geschäftsführers	
Familienname/Nachname	Vorname
Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort

Örtlichkeit/Adresse an der der Gastgarten errichtet werden soll
Benötigte Verkehrsfläche bzw. Ausmaß des Gastgartens in m ²
Anzahl der geplanten Verabreichungsplätze im Gastgarten
Art, Anzahl und Abmessungen sonstiger im Bereich des Gastgartens geplanter Einrichtungen (z.B. Sonnenschirm 3 x 3 m etc.)
Wenn Zelteinrichtungen zur Aufstellung gelangen ist eine Dokumentation des Herstellers beizulegen, aus welcher ersichtlich ist bis zu welcher Windstärke die Zelteinrichtungen verwendet werden dürfen und auf welche Weise die Sicherung zu erfolgen hat

Beilagen;
<p>Dem Antrag ist eine maßstabsgetreue planliche Darstellung des Gastgartens, aus welcher die Lage und Größe des Gastgartens im Verkehrsraum der öffentlichen Verkehrsfläche/Straße ersichtlich ist in 2-facher Ausfertigung beizulegen.</p> <p>Wenn Sonnenschirme zur Aufstellung gelangen ist eine Dokumentation des Herstellers beizulegen, aus welcher ersichtlich ist bis zu welcher Windstärke die Sonnenschirme verwendet werden dürfen und auf welche Weise die Sicherung zu erfolgen hat.</p>
Diesem Antrag liegen bei
<input type="checkbox"/> Planliche Darstellung in 2-facher Ausfertigung <input type="checkbox"/> Dokumentation des Herstellers

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis Sie können den Antrag persönlich, per Post, per Fax oder per E-Mail einbringen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationsblatt

Benützung von Straßen/öffentlichen Verkehrsflächen für den Betrieb eines Gastgartens

Grundsätzlich sind Straßen und Verkehrsflächen für den Straßenverkehr, worunter auch der Fußgängerverkehr begriffen ist, vorgesehen. Für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken, als zu solchen des Straßenverkehrs, insbesondere zu gewerblichen Tätigkeiten (z.B. für die Errichtung und den Betrieb eines Gastgartens) ist eine Bewilligung erforderlich.

Die Voraussetzungen gem. § 82 der Straßenverkehrsordnung für die Erteilung einer solchen Bewilligung sind

- Die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs – auch des Fußgängerverkehrs – darf durch diese Straßenbenützung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Durch diese Straßenbenützung darf eine über das an diesem Ort gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten sein.

Wichtig Für die Bewilligung von Auftritten einer Musikgruppe in einem Gastgarten, das Abspielen von Musik über Lautsprecher im Gastgarten, Grillen im Bereich des Gastgartens, etc. ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** durch die Gewerbebehörde erforderlich. Seitens der Gemeinde ist es daher nicht möglich in Gastgärten „Frühschoppen“, „Dämmerchoppen“, „Jazz-Frühstück“ usw. mit Live-Musik oder Musik aus der Konserve und/ oder das Aufstellen von Grill- oder Kochgeräten im Freien im Bereich von Gastgärten zu bewilligen.

Einbringungsfristen

- mindestens 8 Wochen vor Aufnahme des Gastgartenbetriebes

Gebühren

- Eingabegebühr Euro 14,30
- Beilage pro Bogen Euro 3,90, höchstens Euro 21,80
- Gebühr für eine Niederschrift Euro 14,30
- Kommissionsgebühren (wenn ein Lokalausweis oder eine Verhandlung vor Ort erforderlich ist) pro angefangener halber Stunde für jedes Organ Euro 17,20

Verwaltungsabgaben

- für den Betrieb eines Gastgartens Euro 54,00 Grundbetrag zuzüglich Euro 2,30 je m² der in Anspruch genommenen Fläche, höchstens jedoch Euro 291,60

Neben den öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben kann auch die Vorschreibung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen.
Zuständige Dienststelle Liegenschaften